

Stadt Ansbach · Postfach 607 · 91511 Ansbach

Per E-Mail

Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Joh.-Seb.-Bach-Platz 1 · 91522 Ansbach

Tel. 0981/51-0 Vermittlung
Fax 0981/51-303 (Sammelnummer)
Internet: <http://www.ansbach.de>
zentrale e-mail: stadt@ansbach.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8-12 Uhr
Montag 13-16 Uhr
Donnerstag 13-18 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Amt	Dienstgebäude	Zimmer	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht
Hochbau- u. Bauordnungsamt	Nürnberger Str. 32	2.18	311-Me		
Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	Fax	e-mail		Datum
Herr Meider	51 478	51 1478	juergen.meider@ansbach.de		28.07.2023

**VOLLZUG DER STRASSENGESETZE UND DER STÄDT. SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG
-ERTEILUNG EINER SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS-**

BAUREGNR./AKTENZ. **23000654/0002** *(bitte im Schriftverkehr immer angeben!)*

ERLAUBNISNEHMER: Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedsgasse 5, 90402 Nürnberg

ERLAUBNISGEGENSTAND: Aufstellung max. 100 Plakaten (Bezirkstagswahl Bayern) im Stadtgebiet Ansbach vom 28.8. - 8.10.23

Anlage:

Auflagenblatt Plakatierung mit Stadtplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ansbach erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Dem Erlaubnisnehmer wird für die oben genannte Sondernutzung die

BEFRISTETE ERLAUBNIS

erteilt.

Die Auflagen und Hinweise unter Ziffer III. in Verbindung mit dem beigegeführten Auflagenblatt inkl. Lageplan sind zu beachten. Diese sind Bestandteil des Bescheides.

II. KOSTENFESTSETZUNG

Bescheidgebühren werden nicht erhoben.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

III. AUFLAGEN:

1. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der Straße angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher und nach dem Merkblatt der Stadt Ansbach über die Wiederherstellung der Straße zu schließen; er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung. Der Verpflichtete hat der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist.

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Ansbach (Träger der Straßenbaulast) sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

2. Der Erlaubnis bedürfen auch Änderungen (Art, Ort, Dauer, Umfang) der Sondernutzung oder deren Übertragung oder Überlassung an Dritte. Ausgenommen hiervon ist der Übergang der Sondernutzung durch Rechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.
3. Soweit die Erlaubnis nicht befristet wurde, ist die Beendigung der Sondernutzung der Stadt Ansbach anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Ansbach Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.
4. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und/oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
Eine evtl. notwendige Erlaubnisverlängerung ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis bei der Stadt Ansbach –Hochbau- und Bauordnungsamt- zu beantragen.
Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Ansbach kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
5. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen/Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Auskünfte hierzu erteilen die Träger der Leitungen / Einrichtungen (z.B. Stadt Ansbach –Tiefbauamt-, FÜW, Deutsche TELEKOM AG, Stadtwerke etc.).
6. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden.
7. Auflagen können noch nachträglich festgesetzt werden.
8. Durch die Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
9. Die Erlaubnis (mit Anlagen) ist am Ort der Sondernutzung vorzuhalten und auf Verlangen den städt. Bediensteten oder der Polizei vorzulegen.
- 10.

HINWEISE

1. Die Stadt kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.
Die Erlaubnis wird insbesondere widerrufen, wenn Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, oder wenn der Erlaubnisnehmer die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.
2. Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden oder die betreffende Sondernutzungsfläche für die Einbringung öffentlicher Leitungen oder Einrichtungen benötigt wird.

3. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Ansbach. Die Stadt Ansbach haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
4. Auch für Änderungen von baulichen Anlagen (z.B. auch Änderung des Farbanstrichs, des Verputzens oder Verkleidungen) kann eine baurechtliche Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Denkmalschutzrecht erforderlich sein. Vor Beginn der Arbeiten ist die Genehmigungspflicht mit der Stadt Ansbach –Hochbau- und Bauordnungsamt- zu klären.
5. Diese Erlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen jeder Art, ausgenommen Straßenbegleitgrün. Hierüber ist ggf. eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Ansbach abzuschließen.
6. Die unerlaubte Sondernutzung oder das Abweichen von der erteilten Erlaubnis oder von den mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Bedingungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 18 a in Verbindung mit Art. 66 Ziff. 2 BayStrWG und § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 24 StVG dar und kann mit Bußgeld belegt werden.

GRÜNDE

- I. Durch die im Betreff bezeichnete Maßnahme wird eine öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt. Diese Sondernutzung (SON) bedarf der Erlaubnis der Stadt Ansbach als zuständige Straßenbaubehörde (Art. 18 i.V.m. Art.58 Abs.2 BayStrWG). Die Erlaubnis darf nur auf Zeit (befristet) oder auf Widerruf erteilt werden und kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder widerrufen werden. Die Festsetzung der Bescheidgebühr stützt sich auf §§ 1, 2, 3 und 4 der städt. Kostensatzung und Art. 1, 2, 5, 6, 7, 11 des Kostengesetzes (KG).

II. Genehmigungsumfang/Gebührenberechnung

Wahlplakate

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben (§ 8 SONGebSatzung).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Meider